

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend den Entwurf einer Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBl. 6550

Die Änderung zum Entwurf des NÖ Fischereigesetzes 2001 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3. die Abteilung Finanzen
4. die Abteilung Forstwirtschaft
5. die Abteilung Naturschutz
6. die Abteilung Allgemeiner Baudienst
7. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
8. den Unabhängigen Verwaltungssenat NÖ
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
zu Hd. Herrn Bezirkshauptmann w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
10. den NÖ Landesfischereiverband, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgas-
se 28, 1060 Wien
13. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
14. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6,
3100 St. Pölten
15. die Notariatskammer für Wien, NÖ und Bgld., Landesgerichtsstraße 20,
1010 Wien
16. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
17. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
18. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten

19. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
20. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
21. den Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
22. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
23. den Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs
24. den Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag
25. den Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich
26. den Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag
27. das Büro LR Dipl.Ing. Plank
28. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
29. das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Klosterstraße 7, 4020 Linz
30. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8011 Graz-Burg
31. den Magistrat der Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien

Zum übermittelten Verordnungsentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil:

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 1. August 2008 mitteilen, dass gegen den beabsichtigten Entwurf zur Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 kein Einwand erhoben wird.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zum vorliegenden Novellierungsvorschlag wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen kein Einwand besteht.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„I. Grundsätzliches:

1. Vorbegutachtung:

Entgegen Punkt 4.1 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 wurde der Entwurf keinem Vorbegutachtungsverfahren unterzogen.“

Aufgrund des geplanten Inkrafttretens am 1. Jänner 2009 und der inhaltlichen Weichenstellungen vor dem Sommer 2008 war die rasche Erstellung eines Entwurfs mit anschließendem Begutachtungsverfahren erforderlich geworden und musste daher von einer Vorbegutachtung abgesehen werden.

„2. Begutachtungsfrist:

Die Begutachtungsfrist unterschreitet die in Punkt 4.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 empfohlene Begutachtungsfrist bedeutend. Dies wiegt in Anbetracht der Urlaubszeit umso schwerer.“

Angesichts der Vorgaben zum geplanten Inkrafttreten der Novelle musste eine Frist von 4 Wochen für die Begutachtung festgesetzt werden und erscheint aufgrund des berührten Adressatenkreises die Frist ausreichend.

NÖ Landesfischereiverband:

„Der NÖ Landesfischereiverband hat den oben angeführten Entwurf zur Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 am 4. August 2008 erhalten und am selben Tag die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung des NÖ Landesfischereiverbandes zu einer Sitzung auf elektronischem Weg für den 18. August 2008 eingeladen.

In offener Frist erlauben wir uns, im Namen des Vorstandes zum ausgesandten Entwurf zur Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 folgende Stellungnahme zu erstaten.“

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Mit Note des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 5. August 2008, GZ BKA-651.073/0001-V/2/2008, wurden das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit dem Entwurf eines Niederösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das NÖ Fischereigesetz 2001 geändert wird, befasst.

Bezugnehmend auf den mit do. Note vom 1.8.2008, ZI. LF1-LEG-13/004-2008, übermittelten Entwurf, gibt das ho. Ressort als führend zuständiges Bundesministerium unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst - unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG - nachstehende zusammenfassende Stellungnahme ab:

Allgemeines:

Der oa. Entwurf wird grundsätzlich begrüßt, insbesondere die Bestimmungen zur Entfernung landesfremder Wassertiere, für deren Besatz keine Bewilligung vorliegt, und die Bestrebungen zur Anerkennung von Fischereilegitimationen anderer Bundesländer und anderer Staaten.

In Zusammenhang mit der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung über die Verbringung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur, Verordnung (EG) Nr. 708/2007 wird angeregt zu prüfen, ob im Hinblick auf die Zielbestimmungen in § 1 des NÖ Fischereigesetzes 2001, insbesondere die Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der Arten- und genetischen Vielfalt der Fischfauna unter Berücksichtigung gefährdeter Arten der Wassertiere, fischereiliche Überschneidungspunkte zwischen Aquakulturbetreibern und Besitzern von Fischereirechten bestehen, die einer rechtlichen Klarstellung bedürften (z.B. § 6 Aussetzen von Wassertieren) bzw. eine rechtliche Gleichbehandlung erfordern.“

Fischereiliche Überschneidungspunkte wie vom BMLFUW angezogen, welche einer fischereigesetzlichen Normierung bedürfen, werden nicht erkannt.

„Bezüglich des in § 6 Abs. 1 verwendeten Terminus „nicht eingebürgerte“ Wassertiere, wird angeregt „nicht standortgerechte“ Wassertiere zu verwenden, da der Begriff „eingebürgert“ für Wassertiere nicht passend scheint.“

Der Terminus „nicht eingebürgerte“ Wassertiere steht im vorliegenden Entwurf nicht mehr zur Diskussion, da nach internen Überlegungen ergänzende Bestimmungen zu § 6 nicht weiter verfolgt werden. Im Übrigen sind die im § 6 verwendeten Termini bereits im NÖ Fischereirecht seit langer Zeit verfestigt und wird diesbezüglich kein Änderungsbedarf gesehen.

„Weiters darf aus gegebenem Anlass im Zusammenhang mit gegenständlicher Gesetzesänderung Folgendes angeregt werden:

Zur Erreichung des vom Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959, idF BGBl. I Nr. 123/2006 vorgeschriebenen Gewässerschutzzieles des guten Zustandes der Gewässer ist es erforderlich, Erhebungen des Gewässerzustandes vorzunehmen. Die Überwachung der Gewässer ist im siebenten Abschnitt (§§ 59c ff.) des WRG 1959 iVm der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV), BGBl. II Nr. 479/2006, sowie der Wasserkreislaufferhebungsverordnung (WKEV), BGBl. II Nr. 478/2006, geregelt. Zur Überwachung gehört auch die Vornahme von Fischbestandsuntersuchungen. In den vergangenen Monaten wurden ho. Fälle bekannt, wonach einzelne Fischereiberechtigte in unterschiedlichen Bundesländern die Vornahme von Fischuntersuchungen mit und ohne Entnahme von Fischen trotz der bestehenden Verpflichtung gemäß § 72 Abs. 1 lit. h WRG 1959 verweigerten.

Es wäre daher aus ho. Sicht sinnvoll, zur Klarstellung und Bewusstseinsbildung unter den Fischereiberechtigten eine Duldungspflicht derartiger Untersuchungen durch die Fischereiberechtigten (auch) im Fischereigesetz zu verankern. So haben etwa die Bundesländer Salzburg und Tirol bereits derartige Regelungen getroffen.

§ 14 Abs. 3 Sbg Fischereigesetz 2002 lautet etwa:

(3) Die Fischereiberechtigten haben das Fangen von Wassertieren im Rahmen notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder eines Maßnahmenprogramms nach Art 11 der Wasserrahmenrichtlinie durch Organe der Gewässeraufsicht und deren Beauftragte zu dulden. Der Landesfischereiverband und der Bewirtschafter sind von derartigen Maßnahmen rechtzeitig zu informieren und vom Ergebnis der Untersuchungen in Kenntnis zu setzen. Bei solchen Maßnahmen entnommene oder getötete Fische sind angemessen zu ersetzen.

Die einschlägige Bestimmung in Abs. 4 des § 17 Tir Fischereigesetz 2002 („Allgemeine fischereiwirtschaftliche Pflichten“) lautet:

(4) Die Fischereiausübungsberechtigten haben das Fangen von Wassertieren im Rahmen notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen im Sinne der Art. 5 oder 8 der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für

Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. Nr. L 327 vom 22. Dezember 2000) oder im Zuge eines Maßnahmenprogrammes nach Art. 11 dieser Richtlinie durch Organe des Landes Tirol und deren Beauftragte zu dulden. Den Fischereiausübungsberechtigten ist das geplante Fangen von Wassertieren im Zuge solcher Maßnahmen rechtzeitig anzukündigen.

Es wird daher angeregt, die gegenständliche Novelle des Fischereigesetzes zum Anlass zu nehmen, eine ähnliche Bestimmung aufzunehmen.

Da nunmehr auch die rechtliche Umsetzung der im Sbg und im Tir Fischereigesetz zitierten RL 2000/EG/60 (Wasserrahmenrichtlinie) in nationales Recht erfolgt ist, wird folgende Textierung vorgeschlagen:

„Die Fischereiausübungsberechtigten haben das Fangen von Wassertieren im Rahmen notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen, die gemäß den Bestimmungen der §§ 59c bis 59i des Wasserrechtsgesetzes 1959 in Verbindung mit der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV), BGBl. II Nr. 479/2006, sowie der Wasserkreislaufferhebungsverordnung (WKEV), BGBl. II Nr. 478/2006, durch Organe des Landes Niederösterreich und deren Beauftragte zu dulden. Den Fischereiausübungsberechtigten ist das geplante Fangen von Wassertieren im Zuge solcher Maßnahmen rechtzeitig anzukündigen. Bei solchen Maßnahmen entnommene oder getötete Fische sind angemessen zu ersetzen.““

Die vom BMLFUW eingeforderte Regelung obliegt aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht dem Landesgesetzgeber für das Fischereirecht. Vielmehr ist der Regelungsgehalt dem Wasserrecht zuzuordnen, welches in die Kompetenz des Bundes fällt.

„Begrüßenswert sind die in § 18 normierten Bestrebungen zur Aus- und Fortbildung der Fischereiausübungsberechtigten und der Fischereiaufseher. Jedoch gibt es dazu Folgendes zu bemerken:

Die rechtlichen Kenntnisse sowie jene über die Aufgaben des Fischereischutzes und die Befugnisse öffentlicher Wachen werden in keiner „einschlägigen“ Berufsausbildung (z.B. Fischereifacharbeiter, Fischereimeister, Fischereibiologe) vermittelt. Sollte als „einschlägig“ eine juristische Ausbildung gemeint sein, so ist in einer solchen der fischereifachliche Aspekt nicht berücksichtigt.

Eine gleichwertige Ausbildung (z.B. Fischereiaufsichtsorgan in OÖ) ist insofern nicht ausreichend, als die Spezifika des NÖ Fischereigesetzes 2001 in einer solchen Ausbildung nicht enthalten sind.

Nach ho. Auffassung sind hier die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 übernommen worden. Dort sind sie auch völlig berechtigt, da in diesem Bereich die grundsätzliche Ausbildung eher allgemein gehalten ist.“

§ 18 Abs. 6 siebenter Punkt nimmt nur auf Fischereiaufseherkurse nach dem NÖ FischG 2001 bzw. gleichwertige Ausbildungen gemäß § 18 Abs. 3 Bezug. Festgelegt wird lediglich, dass die Absolvierung eines Weiterbildungskurses verlangt wird, wenn Kursbesuche oder Ausbildungen länger als 5 Jahre zurückliegen.

„Die im Entwurf vorgenommenen Unterstreichungen sollten entfallen.“

Gemäß Pkt. 2.1.8 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 werden Unterstreichungen im Landesgesetzblatt „fett“ gedruckt.

„Eine Gleichschritt dieser Stellungnahme ergeht an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst.“

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„II. Zum Entwurf:

1. Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte der amtliche Titel des NÖ Fischereigesetzes 2001 zitiert werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 2:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Z. 2:

In § 2 Abs. 2 wäre das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ zu ersetzen.
In der Textgegenüberstellung wurde diese Änderung berücksichtigt.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 6:

NÖ Landesfischereiverband:

„Im § 6 Abs. 3 ist vorgesehen, dass der NÖ Landesfischereiverband einen Auftrag zur Entfernung von Wassertieren erteilen kann. Dieser Auftrag ist von den Bescheidadressaten kaum exekutierbar und darüber hinaus könnten praktisch nicht erfüllbare Erwartungen auf Seiten des Naturschutzes geweckt werden. Wenn der Gesetzgeber auf dieser Bestimmung beharren möchte, so wäre in diesem Absatz die „weiche Bestimmung“ – „tunlichst“ einzufügen.“

Nach internen Überlegungen wurde von der rechtlichen Verankerung eines Entfernungsauftrages Abstand genommen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Z. 4:

Im neuen § 6 Abs. 3 wird nicht normiert, wem der Entfernungsauftrag zu erteilen ist. In den Erläuterungen wird lediglich angemerkt, dass der Auftrag in der Regel an den Fischereiausübungsberechtigten zu richten sein wird.

Dazu ist anzumerken, dass der Auftrag primär dem Verursacher zu erteilen ist. Eine subsidiäre Haftung des Fischereiausübungsberechtigten kann nur in bestimmten Fallkonstellationen sachlich gerechtfertigt werden (vgl. z.B. VfSlg. 14.263).

Daher wären in § 6 Abs. 3 die erforderlichen Klarstellungen vorzunehmen.“

Nach internen Überlegungen wurde von der rechtlichen Verankerung eines Entfernungsauftrages Abstand genommen.

Zu § 9:

NÖ Landesfischereiverband:

„Zum § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 kam der Vorstand nach eingehender Diskussion zu Ansicht, dass in Niederösterreich im Sinne der Gleichbehandlung nur Personen fischen dürfen, die den Nachweis einer Prüfung über die fischereifachliche Eignung nachweisen können. Im Übrigen wäre durch bilaterale Abkommen sicher zu stellen, dass die Fischerlegitimationen nur aufgrund von Gegenseitigkeit anerkannt werden. Da ein Entzug der Fischerkarte im Falle schwerster einschlägiger Verstöße bei Fischerlegitimationen anderer Länder nicht möglich ist, müssen alle Personen, die in Niederösterreich fischen, auch eine NÖ Fischerkarte besitzen.“

Nach internen Überlegungen wurde nunmehr festgelegt, dass mit amtlichen Fischerlegitimationen aus anderen Bundesländern bzw. aus dem Ausland die Fischereiausübung in Niederösterreich im Wesentlichen nur dann möglich ist, wenn Gegenseitigkeit vorliegt und die Fischerkartenabgabe und der Verbandsbeitrag an den NÖ Landesfischereiverband entrichtet wurden. Da grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass bei Vorliegen „auswärtiger“ amtlicher Fischerlegitimationen die fachliche Eignung zur Ausübung der Fischerei gegeben ist, braucht im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Bürgernähe auf keine Fischerprüfung oder dergleichen abgestellt werden.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Z. 5:

Die Änderungsanordnung hätte zu lauten:

Im § 9 erhält der Absatz 2 die Bezeichnung Abs. 3. § 9 Abs. 1 und 2 (neu) lauten:“

§ 9 ist nunmehr in vier Absätze gegliedert und wurde der Anregung sinngemäß entsprochen.

„Aus legistischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass bis auf die Bestimmung des § 36 die unterste Gliederungseinheit im NÖ Fischereigesetz 2001 stets durch einen „O“ ausgedrückt wird. Im vorliegenden Fall erschwert dies zwar die Zitierweise, es sollte aber eine einheitliche Vorgangsweise vorgesehen werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Die Änderung des § 9 ruft einige Folgeprobleme hervor, auf die später noch eingegangen wird.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass § 9 Abs. 1 Z. 2 äußerst schwer verständlich ist und daher sprachlich zu überarbeiten wäre.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Weiters stellt sich die Frage, wie das Kontrollorgan feststellen kann, dass es sich um eine amtliche Fischerlegitimation handelt.“

Durch entsprechende Schulung im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Fischereiaufsehern, die im NÖ FischG 2001 geregelt ist (§§ 18 und 18a) wird durch den NÖ Landesfischereiverband sichergestellt, dass „auswärtige“ amtliche Fischerlegitimationen zweifelsfrei als solche erkannt werden.

„Es fällt auf, dass der Entwurf unterschiedliche Ziele verfolgt; auf der einen Seite wird versucht die Qualifikation der mit der Fischerei befassten Personen im Hinblick auf die Ziele des Gesetzes zu steigern, auf der anderen Seite wird in der vorliegenden Regelung die Frage der Qualifikation der Fischer völlig außer Acht gelassen.“

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei Vorliegen „auswärtiger“ amtlicher Fischerlegitimationen die fachliche Eignung zur Ausübung der Fischerei gegeben ist und braucht im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Bürgernähe auf keine dahinter stehende fischereiliche Ausbildung abgestellt werden.

„Zu § 9 Abs. 1 Z. 4 ist anzumerken, dass auch eine Änderung des § 11 erforderlich ist. Diese findet sich zwar in den Erläuterungen und der Textgegenüberstellung, nicht jedoch im Entwurf selbst.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z 5 (§ 9):

Es wird darauf hingewiesen, dass sich nach gängiger legislativer Praxis bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten Numerus und Genus nach der obersten Gliederungseinheit richten. Es sollte daher in der gegenständlichen Novellierungsanordnung „lautet“ anstelle von „lauten“ heißen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Z. 6:

Die neue Formulierung in § 9 Abs. 3 ist schwer verständlich. Offenbar soll durch den Relativsatz ausgedrückt werden, dass auch die Zahlung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages notwendig ist.“

Der Anregung wurde durch Neuformulierung des § 9 entsprochen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z 6 (§ 9 Abs. 3):

Der Relativsatz „welche die rechtliche Voraussetzung für das Fischen in Niederösterreich darstellen“ erscheint im vorliegenden Zusammenhang entbehrlich (dies gilt auch für die Novellierungsanordnungen der Z 12, 25 und 30).“

Aufgrund der Neuformulierung des § 9 erscheint diese Anregung gegenstandslos.

Zu § 14:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Z. 9:

Im Hinblick auf § 9 Abs. 3 (neu) stellt sich die Frage, warum die Antragstellung ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ermöglicht werden soll.

Auch wenn dem Bearbeiter die geistige und körperliche Kapazität eines 10-jährigen nicht genau bekannt ist, stellt sich die Frage nach dem Schwierigkeitsgrad der Fi-

scherprüfung, auf die im nächsten Punkt eingegangen wird. Es ist zu hinterfragen, ob eine Fischerprüfung überhaupt sinnvoll ist, die auch von einem Volksschulkind absolviert werden kann.“

Nach internen Überlegungen wurde von diesbezüglichen Regelungen Abstand genommen.

NÖ Landesfischereiverband:

„Zu § 14 Abs. 2, 2. Punkt ist der Vorstand der Ansicht, dass die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (und nicht bis zum vollendeten 18 Lebensjahr) nachzuweisen ist.“

Nach internen Überlegungen wurde von diesbezüglichen Regelungen Abstand genommen.

„Zu § 14 Abs. 4, 4. Punkt wäre der Ausdruck „die personelle Ausstattung für den Fischerkurs“ treffender.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z 9 (§ 14 Abs. 2):

Im Sinne der Einheitlichkeit (vgl. § 9 Abs. 1 oder § 36 Abs. 1) und der besseren Zitierbarkeit wird angeregt, die Aufzählungspunkte durch Ziffern zu ersetzen (dies gilt im Übrigen auch für Novellierungsanordnungen der Z 11, 18, 24, 26, 29, 32, 34 bis 38 und 40).“

Im NÖ FischG 2001 ist mit Ausnahme des § 36 die unterste Gliederungseinheit stets durch einen „O“ ausgedrückt. Es erschwert zwar die Zitierweise, wird aber aufgrund der einheitlichen Vorgangsweise beibehalten.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Z. 11:

In den Erläuterungen werden zur vorliegenden Änderung nur nebulose Andeutungen gemacht. Tatsache ist, dass die Verordnung des NÖ Landesfischereiverbandes über den Fischerkurs die Abhaltung einer Fischerprüfung vorsieht. Dies widerspricht den Absichten des Landesgesetzgebers, der in den Materialien zum NÖ Fischereigesetz 2001 unzweideutig zum Ausdruck brachte, dass im Rahmen des Fischerkurses keine Fischerprüfung stattzufinden hat.“

Der Landesgesetzgeber sieht im § 14 Abs. 2 vor, dass der Besuch eines Fischerkurses erfolgreich zu absolvieren ist, um in den Besitz einer NÖ Fischerkarte zu kommen. Im Motivenbericht zu § 14 NÖ FischG 2001 findet sich ebenso der Hinweis, dass der Kurs positiv zu absolvieren ist, jedoch darunter keine Fischerprüfung verstanden wird. Dies kann nur so ausgelegt werden, dass der Gesetzgeber davon absieht, eine förmliche Fischerprüfung (Zulassungsverfahren, welches mit Bescheid endet; Bestellung einer Prüfungskommission usw.) im NÖ FischG 2001 festzulegen. Sehr wohl kann der NÖ Landesfischereiverband nur jenen Personen eine Kursbescheinigung zukommen lassen, welche die erforderlichen rechtlichen, theoretischen und praktischen Kenntnisse nach einer Leistungsüberprüfung aufweisen. Somit wird unter der Fischerprüfung diese Leistungsüberprüfung verstanden, welche auch vom Wortlaut des Gesetzes gedeckt erscheint.

Zu § 15:

NÖ Landesfischereiverband:

„Darüber hinaus hat der Vorstand auch eine Diskussion über die Aufteilung der Mittel aus der Fischerkartenabgabe (§ 15 Abs. 3) abgeführt, obwohl der vorliegende Entwurf zur Änderung des NÖ FischG 2001 vorsieht, keine Änderung des bestehenden Zustandes (Aufteilung der Anteile aus den Mitteln der Fischerkartenabgabe im Verhältnis 50 % für das Land Niederösterreich zu 50 % für den NÖ Landesfischereiverband und seine Organe, die Fischereivereivverbände herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang wurde auch die bestehende Bestimmung des § 15 Abs. 4 diskutiert, nach der der NÖ Landesfischereiverband je 2 % der eingehobenen Fischerkartenabgabe an die fünf Fischereirevierversände weiterzugeben hat. Der Vorstand kam überein, dass im Falle einer Änderung der Aufteilung der Mittel aus der Fischerkartenabgabe zugunsten des NÖ Landesfischereiverbandes sich dieser bereit erklärt, statt der bisherigen 2 % nunmehr 2,4 % (in Summe 12 %) an die Fischereirevierversände weiter zu geben, was auch eine Änderung der derzeit geltenden Gesetzesbestimmung nach sich ziehen würde.

Als Begründung für die vorgeschlagene Änderung der Aufteilung darf der Vorstand folgendes anführen:

§ 15 Abs. 6 leg. cit. sieht eine Zweckbindung der Einnahmen aus der Fischerkartenabgabe für den NÖ Landesfischereiverband und die Fischereirevierversände vor, und zwar müssen diese Mittel vollständig und nachweislich für die Fischerei und die Forschung, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, zur Überwachung des Erhaltungszustandes und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der Fischarten zu verwendet werden. Die Forschungsergebnisse sind den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.

Nicht ohne Stolz und innerer Befriedigung kann der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes 6 Jahre nach seiner Konstituierung folgende Feststellung treffen:

- 1) Der NÖ Landesfischereiverband hat für die Revitalisierung und ökologischen Rückbau von Flussläufen sowie die Neuerrichtung von Fischwanderhilfen an den verschiedensten Stellen in Niederösterreich Mittel in Summe von rund € 200.000 zur Verfügung gestellt.
- 2) Der NÖ Landesfischereiverband hat im Rahmen von bereits abgeschlossenen EU LIFE Projekten, wie dem Projekt „Huchen“ in der Pielach, der Mank und der Melk, sowie dem Projekt „Wachau“ – wobei ein Detailprojekt mit dem „MEILENSTEIN – Dr. Erwin Pröll-Zukunftspreis 2008 ausgezeichnet wurde – weiter dem Umbau der Ybbsmündung zu einem „Delta“ für Initialförderungen,

Kofinanzierungen und Monitorings über den Erfolg der Maßnahmen in Summe rund € 430.000 zur Verfügung gestellt.

- 3) Der NÖ Landesfischereiverband hat für Fischbestandserhebungen, die einerseits als fundierte Grundlage für Besatzüberlegungen, aber auch für Schadenersatzforderungen große Bedeutung haben, andererseits in Zusammenarbeit mit der Abteilung Wasserwirtschaft zur Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie erforderlich sind, eine Summe von rund € 360.000 zur Verfügung gestellt und damit auch einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung von Daten im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜVO) geleistet. Der NÖ Landesfischereiverband wurde vorerst als einzige Fischereiorganisation eines Bundeslandes ersucht, seine Daten zu einer vom Lebensministerium beauftragten Erstellung einer bundesweiten Datenbank bei der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft in Scharfling (OÖ) zur Verfügung zu stellen.
- 4) Das INTERREG Projekt Troutcheck zur Untersuchung der Genetik der Bachforellen Populationen in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark sowie Slowenien wurde mit € 100.000 subventioniert. Das Ziel dieses Projektes war die Suche nach geeignetem Besatzmaterial an Bachforellen, welches sich an die schwierigen Lebensbedingungen, speziell unter und nach Hochwasserereignissen, wie einst unsere donaustämmigen Bachforellen, anpassen kann.
- 5) Für die Cocooning (Laichboxen) Projekte im Nationalpark Thayatal sowie an der Schwarza und der Ybbs wurden in Summe rund € 30.000 zur Verfügung gestellt.
 - Im Thayatal wurde vom Fischereivereinerband II Korneuburg unter Assistenz der Universität für Bodenkultur die Entwicklung der von verschiedenen Zuchtbetrieben gelieferten Bachforellenstämme in kristallinen Gewässern, auch in Bezug auf Schlupfraten, getestet.
 - An der Schwarza wird laufend vom VÖAFV, ebenfalls mit Unterstützung der Universität für Bodenkultur, versucht, den natürlichen Fischbestand mittels Laichboxen zu fördern.

- An der Ybbs bei Waidhofen wurde vom Verein „Rettet die Ybbsäsche“, mittels Cocooning durch Abfischen und Abstreifen von Mutterfischen aus der Ybbs versucht, den Bestand an Äschen wieder herzustellen.
- 6) Über Ersuchen des Forstamtes Ottenstein wurde die Anlage von mehreren Schwimmkampen im Stausee mit € 5.000 gefördert.
 - 7) Für die beiden aktuellen LIFE+ Projekte, „Lebensraum im Mündungsabschnitt des Flusses Traisen“ (Projekträger: Verbund-Austrian Hydro Power, AHP) und LIFE+ „Mostviertel- Wachau“, (Projekträger: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau), die von der Kommission der Europäischen Union bereits bewilligt wurden, ist eine Kofinanzierung unter Beteiligung der FRVe in der Höhe von € 330.000 bzw. € 62.000 in Aussicht gestellt.
 - 8) Das im Rahmen der Erstellung der NÖ Kormoran und Graureiher Verordnung 2003 durch die NÖ Landesregierung von der Europäischen Union geforderte Kormoranmonitoring und die Graureiher-Brutbestandserhebung, welche von Ass.-Prof. Dr. Rosemarie Parz-Gollner (Universität für Bodenkultur) durchgeführt wurde, wurde aufgrund einer Vereinbarung mit der Abt. LF1 des Amtes der NÖ Landesregierung mit dem NÖ LFV von diesem mit einer Summe von € 96.600 honoriert.

Für die Finanzierung der am 1. Juli 2008 von der NÖ Landesregierung zur Zahl LGBl. 6500-12/0 beschlossenen Nachfolgeregelung liegt bereits eine Zusage seitens des NÖ Landesfischereiverbandes zur Finanzierung vor.
 - 9) In weiterer Folge wurde Literatur über Wasser und Fischerei in Höhe von € 4.000 gefördert.
 - 10) Wir freuen uns auch, im November des Vorjahres im Beisein von Landesrat DI Josef Plank eine Vereinbarung zum weiteren Bau von Fischaufstiegshilfen an der Donau mit der Verbund-Austrian Hydro Power (AHP) im NÖ Landhaus unterzeichnet zu haben. Landesrat Plank sprach bei diesem Anlass von einer

deutlichen Verbesserung der Lebensbedingungen für Donaufische und betonte, dass diese Vereinbarung zweier starker Partner im Sinne der Nachhaltigkeit erfolgt.

AHP-Vorstandsdirektor Michael Amerer sprach von einem Freudentag und kündigte an, „dass die AHP in den nächsten Jahren 60 Millionen Euro in die Fischdurchlässigkeit von Flüssen investieren wird.“ Der NÖ Landesfischereiverband richtete aus diesem Anlass eine Festveranstaltung aus.

- 11) Über Ersuchen von Vertretern von „Schwesterorganisationen“ aus Österreich, aber auch von der Europäischen Anglerallianz (EAA) führte der NÖ Landesfischereiverband Exkursionen zu den EU-geförderten Großprojekten durch.
- 12) Im Katastrophenjahr 2002 wurde eine Unterstützung für Hochwasserschäden am Fischbestand in großzügiger Form in der Höhe von € 10.000 für die March und Thaya Reviere gewährt.
- 13) Für einen Besatz von Nasen, welcher nach dem Umbau der Ybbsmündung sinnvoll erschien, wurde vom NÖ LFV gemeinsam mit dem Fischereirevierverband III Amstetten eine Summe von rund € 3.000 in Aussicht gestellt.
- 14) Nicht unerwähnt soll bleiben, dass der NÖ LFV und seine FRVe über Ersuchen des Arbeitskreises Wachau ein Überbrückungsdarlehen in der Höhe von € 50.000 zur Fertigstellung des LIFE Projektes Wachau gewährte, wobei die Rückzahlung spätestens am 30. November 2009 erfolgen soll.
- 15) Der Vorstand des NÖ LFV gewährte auch Subventionen für wissenschaftliche und Fortbildungsveranstaltungen sowie Dokumentationen (zB. Kormoranstudie 2008) in der Höhe von € 20.000.
- 16) Für die Ausbildung von Jungfischern werden jährlich rund € 10.000 zur Verfügung gestellt.

In den von der Abteilung Agrarrecht ausgearbeiteten Erläuterungen zum Entwurf einer Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 wird unter Annahme einer Beibe-

haltung der Aufteilung der finanziellen Mittel aus der Fischerkartenabgabe unter "Punkt 4 finanzielle Auswirkungen" angeführt, dass grundsätzlich bei den Bezirksverwaltungsbehörden beziehungsweise der Landesregierung keine Änderung eintritt.

Unter der Annahme der Änderung des Verteilungsschlüssels auf 40 % zu 60 % zugunsten des NÖ Landesfischereiverbandes und seiner Fischereiverbände würde nun folgende finanzielle Auswirkung auftreten, welche im folgenden

Anhang zur Berechnung der Anteile der Fischerkartenabgabe – die indexbedingte Erhöhung der Fischerkartenabgabe für das Jahr 2009 ist bereits von der Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes beschlossen – dargestellt wird.

Fischerkartenabgabe 2007

rund 42.250 Einzahlungen	à € 16,00	€ 676.121,16
Landesanteil (50 %)	€ 338.060,58	
Anteil NÖ LFV (40 %)	€ 270.448,46	
Anteil FRVe (5 x 2 %)	€ 67.612,12	

Vorgesehene Änderung

Fischerkartenabgabe 2009

rund 42.250 Einzahlungen	à € 17,20	€ 726.700,00
Landesanteil (40 %)	€ 290.680,00	
Anteil NÖ LFV (48 %)	€ 348.816,00	
Anteil FRVe (5 x 2,4 %)	€ 87.204,00	

Bei einer Beschlussfassung unserer Anregung im NÖ Landtag ergäbe sich für das Land Niederösterreich eine „fiktive Einbuße“ in der Höhe von rund € 70.000, 00.

Es ergeht nunmehr aufgrund der oben angeführten Darstellung das Ersuchen, auch über die Bestimmung des § 15 Abs. 3 noch einmal eine Diskussion abzuführen, denn nach Ansicht des Vorstandes des NÖ Landesfischereiverbandes erschiene es vor

allem infolge der Förderungen, die auch in Zukunft für EU Life+ Projekte gewährt werden, durchaus vertretbar, eine Erhöhung des Anteils aus den Mitteln der Fischerkartenabgabe für den NÖ Landesfischereiverband zu fordern.

Auch die beabsichtigte Intensivierung der Weiterbildung für Fischereiaufseher wird erhebliche zusätzliche Kosten verursachen.“

Der Anregung wurde entsprochen und der Prozentsatz, der dem NÖ Landesfischereiverband aus der eingehobenen Fischerkartenabgabe in Hinkunft zustehen soll, um 10 % erhöht. Gleichzeitig wurde auch der Prozentsatz, der den fünf Fischereirevierverschönden aus der vom NÖ Landesfischereiverband eingehobenen Fischerkartenabgabe zusteht, geringfügig (jeweils 0,4 %) angehoben.

Zu § 15a:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Z. 13:

Die Einführung des Entzugs der Fischerkarte erscheint nicht sinnvoll.

Die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung kann nur auf Grund entsprechenden Zahlenmaterials begründet werden.

So sollte empirisch dargelegt werden, in wie vielen Fällen der Entzug einer Fischerkarte tatsächlich notwendig wäre.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsaufwand nicht durch die – wahrscheinlich – minimale Anzahl von zukünftigen Entzugsverfahren entsteht, sondern auf Grund des Umstandes, dass bei jeder Ausstellung einer neuen Fischerkarte die „Verlässlichkeit“ zu prüfen ist (vgl. § 14 Abs. 2 dritter Punkt in der Fassung des Entwurfs).

Im Hinblick auf § 9 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfs erscheint der Entzug einer NÖ Fischerkarte auch völlig ineffektiv.

Der Betroffene kann ohne weiteres in anderen Bundesländern eine Fischerkarte lö-

sen und über den Umweg des § 9 Abs. 1 Z. 2 die Fischerei in Niederösterreich ausüben (vgl. z.B. § 17 Abs. 2 des Oberösterreichischen Fischereigesetzes).

Der Entzug der NÖ Fischerkarte hat somit keinerlei präventive Funktionen.

Zu § 15a werden folgende weitere Anmerkungen getroffen:

In § 15a Abs. 1 wird undifferenziert auf § 14 Abs. 2 Bezug genommen.

Es stellt sich daher die Frage, ob auch bei Wegfall der erforderlichen rechtlichen und theoretischen Kenntnisse der Entzug einer Fischerkarte möglich sein soll.

Bedenkt man jedoch, dass sich die erforderlichen rechtlichen und theoretischen Kenntnisse nach den Vorstellungen des Entwurfs auf dem Niveau eines Volksschulkindes bewegen, wird dieser Fall nicht allzu oft eintreten.

Die Wortfolge „Dauer des Entzugs“ könnte durch das Wort „Entzugsdauer“ ersetzt werden.

Die Mindestentzugsdauer von einem Kalenderjahr erscheint völlig überschießend.

Bedenkt man, dass im Bereich des Führerscheinwesens in der Regel mit kürzeren Entzugsdauern das Auslangen gefunden werden kann, obwohl general- und spezialpräventive Wirkungen in diesem Bereich wohl bedeutender sein werden, kann diese Mindestfrist sachlich wohl nicht gerechtfertigt werden.

Durch das Wort „grundsätzlich“ kann dieses Defizit nicht verbessert werden, vielmehr wird die Regelung nur unbestimmter.

In § 15a sollte klargestellt werden, dass die Antragsberechtigten gemäß § 15a Abs. 1 im Verfahren keine Parteistellung haben.“

Nach internen Überlegungen wurde von Regelungen über den Fischerkartenentzug Abstand genommen.

NÖ Landesfischereiverband:

„Über Aufforderung erstellen wir eine gesonderte Erläuterung als Begründung für die Neuaufnahme des § 15a, „Entzug der Fischerkarte“

1. Grundsätzlich ist die Wiederaufnahme dieser Bestimmung aus dem Fischereigesetz 1988 eine sehr oft diskutierte Forderung von Fischereiaufsehern, die in der sanktionslosen nicht ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs eine Provokation ihrer Tätigkeit erblicken.

Die Bestimmung im § 17 des NÖ FischG 1988 zielte darauf ab, eine Fischerkarte durch die Ausstellungsbehörde einzuziehen, wenn ein Verweigerungsgrund nach § 14 Abs. 1 leg.cit. bekannt wird oder eintritt. Die Verweigerungsgründe dieser Bestimmung waren unter anderem das Fehlen einer geistigen und körperlichen Eignung, die wiederholte Übertretung fischereirechtlicher Vorschriften, sowie für solche Personen, die keine Gewähr für die Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften nach ihrem bisherigen Verhalten bieten.

2. Die Verurteilung nach der Bestimmung des § 137 StGB, „Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht“, „wer unter Verletzung fremden...Fischereirechtes fischt,... ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen“, wird wohl kaum in Frage kommen und wird in der Regel nicht exekutiert werden, weil die Tat wegen „Geringfügigkeit“ abgetan wird.
3. Die Bestimmung des § 138 StGB „schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht“ gilt nur dann, wenn ein Schaden von über € 2.000,- eintritt, und wird wohl auch nicht herangezogen werden können.
4. Für die im § 36 Abs. 1 NÖ FischG 2001 normierten Verwaltungsübertretungen, wie zum Beispiel die Ziffern 6, 8, 11 und 12 kann wohl von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Geldstrafe bis zu € 7.000,- verhängt werden, jedoch ist es der Verwaltungsbehörde verwehrt, eine Person wegen einer Tat zu bestrafen, für deren Ahndung die Strafgerichte zuständig sind. Die Zustän-

digkeit der Verwaltungsbehörde ist auch dann nicht gegeben, wenn der Täter – mangels Anklage oder wegen Freispruchs – nicht gerichtlich bestraft wurde.

5. Es soll daher für diese Fälle eine Sanktionsmöglichkeit im Gesetz vorgesehen werden und diese bietet sich mit dem Entzug der Fischerkarte als (vergleichsweise milde) Bestrafung an. Darüber hinaus ist ein drohender Entzug der Fischerkarte auch ein Druckmittel für Personen, die nach ihrem bisherigen Verhalten die Gewähr für die Einhaltung der fischereirechtliche Vorschriften und für eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei **n i c h t** bieten.
6. Aus der Erfahrung, die von langjährigen Fischereiaufsehern dem Vorstand mit großem Nachdruck berichtet wurden, ergibt sich, dass jährlich von rund 25 Vorfällen wegen Nichteinhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften berichtet werden, die allerdings bis jetzt sanktionslos zu den Akten gelegt wurden.

Zur Illustration berichtet der Geschäftsführer des Fischereiviererausschusses V Wr. Neustadt, RR Franz Infang, der in früheren Jahren die Funktion des Obmannes des Sportfischereivereines Baden inne hatte, jährlich an 20 bis 25 Gerichtsverhandlungen als Privatbeteiligter teilgenommen zu haben. Weiter berichtete der Pächter der Stiftlichen Fischereigewässer Lilienfeld, Josef Weinzettl, dass er von Jänner bis Juli 2008 sieben „Schwarzfischer“ ertappt hat, von denen drei im Besitz einer gültigen Fischerkarte für das Bundesland Niederösterreich waren. Hohnvoll zeigten sie das Dokument mit der Bemerkung: „du kannst sie mir sowieso nicht abnehmen“

Aus all den angeführten Gründen ersucht der Vorstand, die Bestimmung des § 15a als Entzug der Fischerkarte gesetzlich zu normieren, ansonsten verlieren wir unsere Glaubwürdigkeit, insbesondere gegenüber unseren Fischereiaufsehern. Darüber hinaus wäre zu überlegen, in die Strafbestimmungen (§ 36) einen Tatbestand einer Verwaltungsübertretung für Personen, die zu Unrecht eine Fischerkarte (zB eines anderen Landes) oder eine Fischergastkarte erwerben, aufzunehmen.“

Nach internen Überlegungen wurde von Regelungen über den Fischerkarten-

entzug Abstand genommen. Der Anregung zur Aufnahme einer Strafbestimmung im Falle des unrechtmäßigen Erwerbs von Fischereidokumenten wurde entsprochen (§ 36 Abs. 1 Z. 13).

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z 13 (§ 15a):

Abs. 2 erster Satz ordnet an, dass beim Entzug der Fischerkarte eine Dauer von einem Kalenderjahr grundsätzlich nicht unterschritten werden darf. Mit dem Wort „grundsätzlich“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die Dauer von einem Kalenderjahr zwar den Regelfall darstellt, dass es jedoch Ausnahmen von dieser Regel geben kann. Das der Behörde auf diese Weise eingeräumte Ermessen wird durch keine Kriterien näher determiniert; die Regelung widerspricht daher dem Art. 18 B-VG (vgl. VfSlg. 17.422/2004).“

Nach internen Überlegungen wurde von Regelungen über den Fischerkartenentzug Abstand genommen.

Zu § 16:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Z. 15:

Wie bei § 14 Abs. 2 stellt sich auch hier in Anbetracht des § 9 Abs. 3 (neu) die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Altersgrenze.

Im Hinblick auf die Änderung des § 16 Abs. 6 wäre in § 16 Abs. 3 auch die Wortfolge „Dauer der Ausübung der Fischerei“ entsprechend zu ändern. Dieser Änderungsbedarf wird in der Textgegenüberstellung dargestellt.“

Nach internen Überlegungen wurde von Regelungen über eine Altergrenze Abstand genommen.

„Zu Z. 16:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass durch die neue Regelung verhindert werden soll, dass Personen, die ganzjährig fischen, auf eine Fischergastkarte „ausweichen“.

Dieses Regelungsziel wird durch die vorliegende Änderung jedoch nicht erreicht, weil die Regelung auch so verstanden werden kann, dass mit einer (Anm.: von mehreren möglichen pro Jahr) Fischergastkarte höchstens 30 Tage gefischt werden darf. Es sollte daher klargestellt werden, dass höchstens an 30 Tagen pro Kalenderjahr mit einer Fischergastkarte gefischt werden darf.“

Der Anregung wurde entsprochen und festgelegt, dass mit einer Fischergastkarte nur einmal pro Kalenderjahr für die Dauer von höchstens 30 Tagen ab dem Tag der Ausfolgung gefischt werden darf.

Zu § 17:*NÖ Landesfischereiverband:*

„Dem § 17 wäre ein neuer Absatz mit der Bezeichnung Abs. 5 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Fischereiaufseher müssen während der ganzen Funktionsperiode im Besitz einer gültigen Fischerkarte für das Bundesland NÖ sein.“

Dieser Anregung wurde in § 18 Abs. 5 sinngemäß entsprochen.

Zu § 18:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Z. 17:

Die Regelung erscheint entbehrlich und der Regelungsinhalt sollte dem internen Verhältnis zwischen Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten überlassen werden.“

Den Fischereiberechtigten soll entsprechend ihrer Stellung im NÖ FischG 2001 ein gesetzlich eingeräumter Anspruch auf (zusätzliche) Namhaftmachung von Fischereiaufsehern zustehen, damit diese vom NÖ Landesfischereiverband als Fischereiaufseher bestellt und in weiterer Folge von der Bezirksverwaltungsbehörde als Landeskulturwache beeidet werden können.

„Unabhängig davon sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass der Fischereiberechtigte zusätzliche Personen namhaft machen kann, die über die erforderliche Anzahl hinausgehen.

In § 18 Abs. 1 vierter Satz entsteht der Eindruck, dass auch der Fischereiberechtigte für einen ausreichenden Fischereischutz zu sorgen hat. Diese Verpflichtung kommt ihm jedoch nicht zu, weshalb die Regelung sprachlich überarbeitet werden sollte.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Zu Z. 19:

Die Änderung wäre in § 18 Abs. 6 siebenter Punkt vorzunehmen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass auf den Besitz einer gültigen (NÖ) Fischerkarte abgestellt wird. Sollte es sich hier nicht um Redaktionsversehen handeln, wäre zu begründen, warum Fischereiaufseher im Besitz einer NÖ Fischerkarte sein müssen.“

Der Anregung wurde entsprochen und im Motivenbericht eine diesbezügliche Begründung aufgenommen.

NÖ Landesfischereiverband:

„Im § 18 Abs. 4 wurde die Bestimmung des Punktes 3 (alt), nunmehr Punkt 4 (neu) mit folgendem Wortlaut „die Ausstellung der Kursbestätigung“ von der derzeit geltenden Fassung übernommen.

Im § 18a Abs. 1 wurde das Wort „Bestätigung“ aus dem NÖ Jagdgesetz übernommen.

Nachdem einerseits sowohl in der korrespondierenden Bestimmung zum Fischerkurs (§ 14 Abs. 4) als auch in sämtlichen Verordnungen des NÖ Landesfischereiverbandes statt des Wortes „Kursbestätigung“ das Wort „Kursbescheinigung“ verwendet wird bzw. das Wort „Bestätigung“ niemals verwendet wird, erscheint es bei der Änderung des NÖ Fischereigesetzes im Sinne einer Rechtssicherheit und Rechtsklarheit unter anderem erforderlich, das Wort „Kursbescheinigung“ durchgehend zu verwenden und im § 18 Abs. 4, 4. Punkt das Wort „Kursbestätigung“ bzw. im § 18a Abs. 1 das Wort „Bestätigung“ durch das Wort „Kursbescheinigung“ zu ersetzen.

Im Übrigen wäre analog zu § 14 Abs. 4 im § 18 Abs. 4 im zweiten und im vierten Punkt das Wort „fischereifachlicher Kurs“ durch das Wort „Fischereiaufseherkurs“ zu ersetzen.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

Zu § 18a:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Z. 21:

In § 18a Abs. 2 sollten Kriterien für die Verordnungserlassung vorgesehen werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

NÖ Landesfischereiverband:

„Der § 18a, „Weiterbildung von Fischereiaufsehern“ wird bezüglich der Einführung von Fortbildungskursen sehr begrüßt. Schwere Bedenken bestehen allerdings gegen den zwanghaft vorgeschriebenen Widerruf der Bestellung, wenn innerhalb von 5 Jahren keine Kursteilnahme erfolgt ist. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass damit gegen die Interessen der Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten gehandelt wird, wenn z.B. die Bestellung bewährter Aufseher wegen formaler Gründe vom NÖ LFV widerrufen wird. Der § 18a, Abs. 1 soll daher wie folgt lauten:

„Fischereiaufseher haben an Weiterbildungskursen teilzunehmen, die vom NÖ Landesfischereiverband zu veranstalten sind. Über deren Besuch ist eine Kursbescheinigung auszustellen. Nimmt ein Fischereiaufseher innerhalb von fünf Jahren nicht zumindest an einem Kurs teil, kann seine Bestellung (§ 18 Abs. 5) widerrufen werden. Dieser Umstand ist der Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Beeidigung vorgenommen hat, mitzuteilen.“

Wir ersuchen diese Anregungen im Rahmen der Begutachtung zur Kenntnis zu nehmen.“

Die Regelungen über die Weiterbildungsverpflichtung von Fischereiaufsehern wurde im Wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen im NÖ Jagdrecht nachgebildet. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und aufgrund des Umstandes, dass es sich bei Fischereiaufsehern um Landeskulturwachen und damit öffentliche Wachen handelt, soll die Verpflichtung des NÖ Landesfischereiverbandes zum Widerruf der Bestellung bei Nichterfüllen der Weiterbildungsverpflichtung verankert sein. Ein Ermessensspielraum erscheint dabei nicht angebracht.

Zu § 29:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Zu Z. 23:

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass im § 24 Abs. 1 auf den Besitz einer gültigen (NÖ) Fischerkarte abgestellt wird. Sollte es sich hier nicht um ein Redaktionsversehen handeln, wäre die Sachlichkeit der Regelung zu begründen.“

Im Hinblick auf die Änderungen in § 9 ist es sachlich gerechtfertigt, vom bisherigen Erfordernis einer NÖ Fischerkarte abzugehen und auch „auswärtige“ amtliche Fischerlegitimationen bei der Beurteilung der Pachtfähigkeit anzuerkennen.

Zu § 30:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z 26 (§ 30 Abs. 8)

Das Wort „vorsehen“ wäre nicht dem letzten Aufzählungspunkt anzufügen, sondern müsste den Schlussteil bilden und wäre entsprechend zu formatieren. Der Punkt sollte durch einen Strichpunkt ersetzt werden (vgl. die Novellierungsanordnung).“

Der Anregung wurde nicht entsprochen, da dadurch keine Verbesserung in der Verständlichkeit bzw. Rechtssicherheit erreicht werden kann.

Zu § 31:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Z. 31:

In der Änderungsanordnung kann die Wortfolge „nach dem zweiten Satz“ entfallen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Zu Z. 32:

Die angesprochene Zuständigkeit kommt dem Vorstand in diesem Umfang nicht zu, weil nach dem Gesetz zum Teil andere Organe für die dort angeführten Aufgaben zuständig sind (z.B. § 34 Abs. 3).“

Der Anregung wurde entsprochen und ist die Aufgabenzuordnung an den Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes entfallen.

„Zu Z. 35:

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:

Im § 31 Abs. 4 siebenter Punkt (neu) wird nach dem Zitat „Abs. 4“ ein Beistrich gesetzt und folgendes Zitat angefügt:“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 34:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Z. 39:

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass im § 33 Abs. 5 auf den Besitz einer gültigen Fischerkarte des Landes Niederösterreich abgestellt wird. Auf § 30 Abs. 11 (neu) wird hingewiesen.“

Nunmehr wurden die Regelungen der §§ 30 Abs. 11 und 33 Abs. 5 dahingehend harmonisiert, dass in beiden Fällen Fischereidokumente (§ 3 Z. 16) - ausgenommen Fischergastkarten - erforderlich sind.

Zu § 36:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Z. 41 und 42:

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:

Im § 36 Abs. 1 erhalten die Z. 13 bis 21 die Bezeichnung Z. 15 bis 23 und die Z. 5 bis 12 die Bezeichnung Z. 6 bis 13. § 36 Abs. 1 Z. 5 (neu) lautet:“

Der Anregung wurde sinngemäß entsprochen.

„Zu Z. 44:

In der Änderungsanordnung wäre die Absatzbezeichnung einzufügen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z 41 bis 44 (§ 36 Abs. 1)

Dass Einfügungen, wenn zugleich die intendierte Stelle der geltenden Rechtsvorschrift durch eine Umnummerierung bestehender Gliederungseinheiten freigemacht wird, mit dem Wortlaut „§ ... (neu)“ lautet:“ angeordnet werden, ist in der niederösterreichischen Legistik gängig. Dennoch wird zu bedenken gegeben, dass nach den (jedenfalls außerhalb Niederösterreichs) allgemein beachteten rechtstechnischen Standards von „... (neu)“ nur dann zu sprechen wäre, wenn eine solche Gliederungseinheit durch eine andere Novellierungsanordnung derselben Novelle entsteht. Richtigerweise wäre in solchen Fällen - wie dies auch in der niederösterreichischen Legistik geschieht, wenn nicht zugleich eine Umnummerierung stattfindet - eine Einfügung anzuordnen. Dies wäre auch zur leichteren Unterscheidung solcher Einfügungen von der Neufassung umnummerierter Gliederungseinheiten sehr zweckmäßig. Im vorliegenden Fall müsste daher in den Z 42 und 44 eine Einfügung angeordnet werden.“

Für die formale Erstellung von Gesetzesentwürfen sind die Bestimmungen der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 maßgebend und wurden diese entsprechend berücksichtigt, sodass den Anregungen nicht entsprochen wurde.

„In Z 44 hätte es im Übrigen „§ 36 Abs. 1 Z. 14“ zu lauten.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu Artikel II:

Es sollte ermöglicht werden, in der Legisvakanz Verordnungen zu erlassen.“

Diese Möglichkeit findet sich bereits in § 40 Abs. 2 NÖ FischG 2001.

„III.Zu den Erläuterungen:

1. Im letzten Satz der Erläuterungen zu § 15a wäre das Wort „ändert“ durch das Wort „endet“ zu ersetzen.“

Da nach internen Überlegungen von Regelungen über den Fischerkartenentzug Abstand genommen wurde, ist diese Anregung unbeachtlich.

„2. Die Erläuterungen zu § 16 legen die Inkonsequenz des vorliegenden Entwurfs offen. Hier wird unter Bezugnahme auf den ökologischen Gedanken des NÖ Fischereigesetzes 2001 das Erfordernis der Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Fischergastkarte begründet. Andererseits kann mit „fremden“ Fischereilegitimationen ohne Einschränkungen die Fischerei ausgeübt werden.“

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei Vorliegen „auswärtiger“ amtlicher Fischerlegitimationen die fachliche Eignung zur Ausübung der

Fischerei gegeben ist und braucht im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Bürgernähe auf keine dahinter stehende fischereiliche Ausbildung abgestellt werden.

„3. Nach den Erläuterungen zu § 30 Abs. 8 soll durch die Regelung der fischereilichen Praxis Rechnung getragen werden. Dies legt den Schluss nahe, dass die Aufsichtsbehörde bisher gesetzwidrige Beschlüsse nicht aufgehoben hat.“

§ 30 Abs. 8 zweiter Satz NÖ FischG 2001 sieht vor, dass in der Satzung des NÖ Landesfischereiverbandes für einzelne Aufgaben andere Beschlusserfordernisse vorgesehen werden können. Die von der Landesregierung genehmigte Satzung sieht in § 15a die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen in bestimmten Fällen (Ausnahmebewilligungen für das Fischen mit elektrischem Strom, Bestellung und Widerruf von Fischereiaufsehern) vor und ist diese Vorgangsweise durch die vorzitierte Regelung gedeckt. Aus Gründen der Rechtssicherheit, Rechtsklarheit, Zweckmäßigkeit und Raschheit aber auch der geforderten Bürgernähe soll die Beschlussfassung im Umlaufwege ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

„4. In den Erläuterungen zu § 31 sollte klargestellt werden, welche Aufgaben der Geschäftsführer haben könnte.“

Den Anregungen wurde im Motivenbericht entsprochen.

„IV. Zur Textgegenüberstellung:

In § 31 Abs. 4 wären die richtigen Gliederungseinheiten darzustellen.“

Der Anregung wurde entsprochen.